

### Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren.

Nach einer Bekanntmachung der Reichs-  
bekleidungsstelle wird am 1. August 1916  
eine allgemeine Bestandsauf-  
nahme der nachstehend in Gruppe 1—8 be-  
zeichneten Gegenstände vorgenommen:

Gruppe 1: Stoffe zur Oberbekleidung,  
Wäschestoffe und Futterstoffe, anderweitig nicht  
genannte dichte Gewebe mit einer Mindest-  
breite von 30 Zentimetern.

Gruppe 2: Röcke für Männer (auch  
Fracks, Jaden, Joppen und ähnl.), Westen für  
Männer, Hosen für Männer, Mäntel und Um-  
hänge für Männer, Burschen und Knaben,  
Burschen- und Knabenanzüge.

Gruppe 3: Frauenkleider (auch Jaden-  
kleider), Blusen, Frauenröcke, Mäntel und Um-  
hänge für Frauen und Mädchen, Mädchen- und  
Kinderkleider.

Gruppe 4: Unterröcke, Morgenröcke,  
Schürzen, Decken (Reisedecken, Schlafdecken,  
Fahrddecken (auch Wolldecken) und Krankenhaus-  
decken, deren Stückgewicht 800 Gramm über-  
steigt.

Gruppe 5: Hemden für Männer,  
Hemden für Frauen, Kinderhemden und -Hosen,  
Unterhosen für Männer und Knaben, Unter-  
hemden für Männer und Knaben, Unterzeug  
für Frauen und Mädchen.

Gruppe 6: Männerstrümpfe und Männer-  
socken, Frauenstrümpfe, Kinderstrümpfe und  
Kindersocken.

Gruppe 7: Betttücher (Balen), Kissen-  
bezüge, Deckenbezüge, Tischtücher, Mundtücher,  
Sandtücher, Wischtücher, Taschentücher.

Gruppe 8: Winter- und Herbsthand-  
schuhe für Männer, oben nicht genannte Hand-  
schuhe für Männer, Frauenhandschuhe, Kinder-  
handschuhe.

Die in Gruppe 1—8 aufgeführten Web-,  
Wirk- und Strickwaren sind von der Bestands-  
aufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus  
Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka,  
Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle,  
Baumwolle, Kugelsbaumwolle, Kunstseide, Natur-  
seide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen  
Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen  
der genannten Spinnstoffe allein oder aus der  
Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt  
sind.

Von der Meldepflicht ausge-  
nommen sind: 1. diejenigen Waren und  
Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung  
beschlagnahmt sind; 2. die sich im Eigentum  
der deutschen Militär- oder Marinebehörden be-  
finden, oder über die Lieferungs- oder Her-  
stellungsverträge mit einer deutschen Militär-  
oder Marinebehörde bestehen; 3. die im Ge-  
brauch befindlichen Gegenstände; 4. Vorräte,  
die sich in den Haushaltungen befinden und  
deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aus-  
sicht genommen ist.

Zur Meldung verpflichtet sind  
alle natürlichen und juristischen Personen, fer-  
ner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie alle  
öffentlichen rechtlichen Körperschaften und Ver-  
bände, die Eigentum oder Gewahrsam an  
meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei  
denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.  
Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Ge-  
wahrsam des Eigentümers befinden, sind so-  
wohl von dem Eigentümer als auch von dem  
jenigen zu melden, der sie an diesem Tage in  
Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage ein-  
treffenden, aber schon abgeschickten Vorräte sind  
nur von dem Empfänger zu melden. Neben  
demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat,  
ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der  
sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Ver-  
fügung eines Dritten übergeben hat.

Die Meldungen dürfen nur auf den Her-  
für vorgeschriebenen amtlichen  
Melde Scheinen erstattet werden. Für jede  
Gruppe werden besondere Vordrucke heraus-  
gegeben. Die Melde Scheine müssen spätestens  
am 15. August 1916 bei den von den  
Landeszentralbehörden oder den von ihnen be-  
zeichneten Behörden mit der Einsammlung be-  
auftragten Amtsstellen eingereicht sein. Mittei-  
lungen irgendwelcher Art dürfen auf Melde-  
scheine nicht vermerkt werden. Die Reichs-  
bekleidungsstelle behält sich vor, Muster der an-  
gemeldeten Waren einzufordern.